



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 18

144. Jahrgang

Köln, den 1. November 2004

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 273 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2004 . 275
Nr. 274 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005 276

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 275 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bedburg-Land 276
Nr. 276 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hürther Ville 277
Nr. 277 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg 278
Nr. 278 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Leverkusen – Rund um die Gezelinquelle .. 279
Nr. 279 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Longerich/Lindweiler 280
Nr. 280 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes An Bröl und Wiehl 281
Nr. 281 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt 282
Nr. 282 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Haan/Gruiten 284
Nr. 283 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Marienheide 285
Nr. 284 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Siegburg-Ost 286
Nr. 285 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Swistal 287
Nr. 286 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Köln – Rund um Immendorf 288
Nr. 287 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Worringer Bruch 289

- Nr. 288 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Opladen 290
Nr. 289 Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) 291
Nr. 290 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln 292

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 291 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2004 293
Nr. 292 Rahmenregelung zur priesterlichen Rufbereitschaft im Erzbistum Köln 293
Nr. 293 Weihe der Erzdiözese an die Gottesmutter Maria am Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria 294
Nr. 294 Neue Namen von Seelsorgebereichen 294
Nr. 295 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. 11. 2004 294
Nr. 296 Weltfriedenstag am 1. Januar 2005 294
Nr. 297 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2005 295
Nr. 298 Kettenbriefe 295
Nr. 299 Warnung vor angeblichem Nachlass-Angebot einer Mrs. Florencia Ahmed 295
Nr. 300 Muster Zuwendungsbestätigungen im MiP-Programm 295

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 301 Wahlauftrag für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. 11. bis 30. 11. 2004 im Erzbistum Köln 296
Nr. 302 Kardinal-Bertram-Stipendium 296
Nr. 303 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste 297
Nr. 304 „Der neunte Tag“ – Filmbesuch und Filmgespräch 298
Nr. 305 Tag der älteren Priester 299
Nr. 306 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche 299
Nr. 307 Personalchronik 299
Nr. 308 Pontifikalhandlungen 300

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 273 Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Wir schulden der Welt das Evangelium vom Reich Gottes“. Dieser Satz aus dem gemeinsamen Hirtenwort der deutschen Bischöfe „Der missionarische Auftrag der Kirche“ macht deutlich, dass zum christlichen Leben auch der tätige Glaube gehört. Mission ist ein Anspruch und eine Aufgabe für alle Christinnen und Christen. Die froh machende Botschaft kommt an, wenn das Wort Gottes im Zeugnis der Tat lebendig wird.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Aktion ADVENIAT steht Kolumbien. Die Bevölkerung dort leidet täglich unter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Ein seit Jahren andauernder Bürgerkrieg hat das Land ausgezehrt und Millionen von Menschen heimatlos gemacht.

Wachsende Armut betrifft insbesondere Familien und vom Krieg Vertriebene.

Die Aktion ADVENIAT möchte mit ihrer Hilfe ein deutliches Zeichen der Verbundenheit setzen. Mit gezielten Aktionen soll der Teufelskreis von Gewalt und Armut durchbrochen werden, damit Menschen wieder eine gute Zukunft haben. Das ist die Aufgabe von ADVENIAT. Helfen Sie dabei mit – mit Gebet und Tat! Ihre Spende ist ein Hoffnungszeichen!

Fulda, den 22. September 2004

Für das Erzbistum Köln

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 12. 12. 2004, in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen verlesen werden.

Nr. 274 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Brüder und Schwestern im Herrn,

„Kinder haben eine Stimme“ – dieses Motto der Aktion Dreikönigssingen 2005 umschreibt treffend das Programm, unter dem sich unsere Sternsingergruppen Jahr für Jahr auf den Weg machen. Die jungen Sängerinnen und Sänger leihen ihre Stimme den vielen Kindern in der Welt, deren Hilferufe wir sonst nicht hören würden. Zugleich werden sie zur Stimme Christi, der den Notleidenden seine Nähe zusagt.

Das bewundernswerte Ergebnis der letztjährigen Aktion macht Mut für die kommende Wegstrecke. Dabei richtet sich unser Blick besonders auf Thailand, wo viele Kinder ausgebeutet und in ihrer Menschenwürde verletzt werden. Die Sternsinger bezeugen,

dass auch sie gewollt und geliebt sind. Alle haben von ihm her einen Namen und dürfen von ihm eine Zukunft erhoffen.

Herzlich rufen wir deutschen Bischöfe auch in diesem Jahr alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die Kinder und Jugendlichen, die als Sternsinger unterwegs sind, zu unterstützen und zu begleiten.

Fulda, den 22. September 2004

Für das Erzbistum Köln

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Päpstlichen Missionswerk der Kinder zuzuleiten. – Der Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2004 empfohlen.

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 275 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bedburg-Land

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Georg, Bedburg-Kaster
- St. Martinus, Bedburg-Kirchherten
- St. Matthias, Bedburg-Kirchtroisdorf
- St. Peter, Bedburg-Königshoven

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Bedburg-Land im Dekanat Bedburg.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bedburg-Land“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Bedburg. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bedburg-Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen

- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 26. August 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Bedburg-Land

durch die katholischen Kirchengemeinden

St. Georg, Bedburg-Kaster

St. Martinus, Bedburg-Kirchherten

St. Matthias, Bedburg-Kirchtroisdorf

und

St. Peter, Bedburg-Königshoven

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

2. September 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 276 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hürther Ville

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Katharina, Hürth

– St. Wendelinus, Hürth-Berrenrath

– St. Martinus, Hürth-Fischenich

– St. Johannes Baptist, Hürth-Kendenich

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Hürther Ville im Dekanat Hürth.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Hürther Ville“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Hürth. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Hürther Ville, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der

Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 11. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 1. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Hürther Ville

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Katharina, Hürth

St. Wendelinus, Hürth-Berrenrath

St. Martinus, Hürth-Fischenich

und

St. Johannes Baptist, Hürth-Kendenich

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

13. September 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Baum

Nr. 277 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Marien und St. Joseph, Köln-Kalk

– St. Engelbert und St. Marien, Köln-Humboldt

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg im Dekanat Köln-Deutz.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg“, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.

- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 1. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Marien und St. Joseph, Köln-Kalk
und

St. Engelbert und St. Marien, Köln-Humboldt

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

13. September 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Baum

Nr. 278 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Leverkusen – Rund um die Gezelinquelle

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Albertus Magnus, Leverkusen-Waldsiedlung

– St. Andreas, Leverkusen-Schlebusch

– St. Thomas Morus, Leverkusen-Schlebusch

– St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath

– St. Joseph, Leverkusen-Manfort

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Leverkusen –
Rund um die Gezelinquelle im Dekanat Leverkusen.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Leverkusen – Rund um die Gezelinquelle“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Leverkusen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Leverkusen – Rund um die Gezelinquelle, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung

durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 6. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Leverkusen – Rund um die Gezelinquelle

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Albertus Magnus, Leverkusen-Waldsiedlung

St. Andreas, Leverkusen-Schlebusch

St. Thomas Morus, Leverkusen-Schlebusch

St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath

und

St. Joseph, Leverkusen-Manfort

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

17. September 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Baum

Nr. 279 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Longerich/Lindweiler

Die katholischen Kirchengemeinden

– Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich

– St. Dionysius, Köln-Longerich

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Longerich/Lindweiler im Dekanat Köln-Nippes.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Longerich/Lindweiler“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Longerich/Lindweiler, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsver-

tretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 10. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 6. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Longerich/Lindweiler

durch die Katholischen Kirchengemeinden

Christ König und St. Bernhard, Köln-Longerich
und

St. Dionysius, Köln-Longerich

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

17. September 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Baum

Nr. 280 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes An Bröl und Wiehl

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Michael, Waldbröl,
- St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein,
- St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl,

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
An Bröl und Wiehl im Dekanat Waldbröl.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband An Bröl und Wiehl“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindever-

band ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Waldbröl. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband An Bröl und Wiehl, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügte Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 7. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
An Bröl und Wiehl

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Michael, Waldbröl
St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein
und
St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

30. September 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 281 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Steinbach/Hardt

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Stephanus Auffindung, Euskirchen-Flamersheim
- St. Martinus, Euskirchen-Kirchheim
- St. Peter und Paul, Euskirchen-Palmersheim
- Hl. Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten
- St. Martin, Euskirchen-Stotzheim

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband
Euskirchen-Steinbach/Hardt im Dekanat Euskirchen.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Euskirchen-Steinbach/Hardt“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Euskirchen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Euskirchen-Steinbach/Hardt, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 7. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Euskirchen-Steinbach/Hardt

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Stephanus Auffindung, Euskirchen-Flamersheim

St. Martinus, Euskirchen-Kirchheim

St. Peter und Paul, Euskirchen-Palmersheim

Hl. Kreuz, Euskirchen-Kreuzweingarten

und

St. Martin, Euskirchen-Stotzheim

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

17. September 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Baum

Nr. 282 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Haan/Gruiten

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Chrysanthus und Daria, Haan,
- St. Nikolaus, Gruiten,

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Haan/Gruiten im Dekanat Hilden.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Haan/Gruiten“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Haan/Gruiten. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Haan/Gruiten, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird

durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 7. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Haan-Gruiten im Dekanat Hilden, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Chrysanthus und Daria in Haan und St. Nikolaus in Gruiten, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-

Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 24. September 2004

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 283 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Marienheide

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Mariä Heimsuchung, Marienheide,
- St. Johannes Baptist, Marienheide-Gimborn,

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Marienheide
im Dekanat Gummersbach.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Marienheide“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Marienheide. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Marienheide, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfüigten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 7. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Marienheide

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Mariä Heimsuchung, Marienheide
und

St. Johannes Baptist, Marienheide-Gimborn

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

17. September 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Baum

Nr. 284 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Siegburg-Ost

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Elisabeth, Siegburg,
- St. Dreifaltigkeit, Siegburg-Wolsdorf,
- St. Marien, Siegburg,

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Siegburg-Ost im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Siegburg-Ost“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Siegburg. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Siegburg-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammen-

geschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und

Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 7. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Siegburg-Ost

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Elisabeth, Siegburg
St. Dreifaltigkeit, Siegburg-Wolsdorf
und
St. Marien, Siegburg

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

17. September 2004

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Baum

Nr. 285 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Swisttal

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Katharina, Swisttal-Buschhoven
- St. Kunibert, Swisttal-Heimerzheim
- St. Petrus und Paulus, Swisttal-Ludendorf
- St. Georg, Swisttal-Miel
- St. Nikolaus, Swisttal-Morenhoven
- St. Petrus und Paulus, Swisttal-Odendorf
- St. Martinus, Swisttal-Ollheim
- St. Antonius, Swisttal-Strassfeld

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Swisttal im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Swisttal“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Swisttal. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Swisttal, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates

wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 7. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Swisttal

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Katharina, Swisttal-Buschhoven
St. Kunibert, Swisttal-Heimerzheim
St. Petrus und Paulus, Swisttal-Ludendorf
St. Georg, Swisttal-Miel
St. Nikolaus, Swisttal-Morenhoven
St. Petrus und Paulus, Swisttal-Odendorf
St. Martinus, Swisttal-Ollheim
und
St. Antonius, Swisttal-Strassfeld

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

30. September 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 286 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Köln – Rund um Immendorf

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Katharina, Köln-Godorf
– St. Servatius, Köln-Immendorf
– St. Blasius, Köln-Meschenich
– Hl. Drei Könige, Köln-Rondorf

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Köln –
Rund um Immendorf im Dekanat Köln-Rodenkirchen.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Köln – Rund um Immendorf“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Köln – Rund um Immendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 17. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Köln – Rund um Immendorf

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Katharina, Köln-Godorf

St. Servatius, Köln-Immendorf

St. Blasius, Köln-Meschenich

und

Hl. Drei Könige, Köln-Rondorf

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

11. Oktober 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 287 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Worringer Bruch

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Marien, Köln-Fühlingen
- St. Amandus, Köln-Rheinkassel
- St. Johann Baptist, Köln-Thenhoven
- St. Pankratius, Köln-Worringen

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Am Worringer Bruch im Dekanat Köln-Worringen.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Am Worringer Bruch“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Am Worringer Bruch, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der

Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 17. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Am Worringer Bruch

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Marien, Köln-Fühligen

St. Amandus, Köln-Rheinkassel

St. Johann Baptist, Köln-Thenhoven

und
St. Pankratius, Köln-Worrigen

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

30. September 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 288 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Opladen

Die katholischen Kirchengemeinden

- Hl. Drei Könige, Leverkusen-Bergisch Neukirchen
- St. Elisabeth, Leverkusen-Opladen
- St. Michael, Leverkusen-Opladen
- St. Remigius, Leverkusen-Opladen
- St. Engelbert, Leverkusen-Pattscheid

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband
Opladen im Dekanat Leverkusen.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Opladen“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Opladen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Opladen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 17. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Opladen

durch die Katholischen Kirchengemeinden

Hl. Drei Könige, Leverkusen-Bergisch Neukirchen
St. Elisabeth, Leverkusen-Opladen
St. Michael, Leverkusen-Opladen
St. Remigius, Leverkusen-Opladen
und
St. Engelbert, Leverkusen-Pattscheid

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

11. Oktober 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 289 Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)

- I. Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 1. 7. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Die geltende Regelung zur Entgeltumwandlung (Beschluss vom 15. 4. 2002 in der Fassung vom 6. 11. 2002) (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002 Nr. 208 S. 169 f. und 2003 Nr. 100 S. 83) wird wie folgt geändert:

In Nr. 6 wird die Jahreszahl „2004“ durch „2008“ ersetzt.

- II. Weiterhin hat die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 b) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 1. 7. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

„Ordnung für den Arbeitzeitschutz im liturgischen Bereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Tätigkeiten von Mitarbeitern im liturgischen Bereich, auf die gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden ist. In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und/oder aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.
- (2) Weitere berufliche Tätigkeiten sind bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.
- (3) Für die Ruhezeit von Mitarbeitern, denen in demselben oder einem anderen Arbeitsverhältnis auch Tätigkeiten außerhalb des liturgischen Bereichs übertragen sind, ist diese Ordnung anzuwenden, wenn die nach Ablauf der Ruhezeit zu verrichtende Tätigkeit in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in dieser Ordnung verwendeten Begriffe wird § 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. 6. 1994 (BGBl. I S. 1170) für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen
- (2) Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu drei aufeinander folgenden Tagen sowie an bis zu 8 besonderen Gemeindefesttagen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn die über 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird.
- (4) Zusammen mit Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des liturgischen Bereichs soll die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages hat der Dienstgeber zu überprüfen, ob und gegebenenfalls mit welchem zeitlichen Umfang weitere Arbeitsverhältnisse bestehen.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Pausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Mitarbeiter nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

- (1) Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.
- (2) Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder andere Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit bis zu fünf mal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Diese Verkürzung darf nicht öfter als 2 mal aufeinander erfolgen.
- (3) Die Ruhezeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen sowie vor oder nach der täglichen Arbeitszeit an einem besonderen Gemeindefeiertag (z. B. Patronatsfest) auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von 2 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten ausgeglichen wird.

§ 6 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Mitarbeiter nur zu Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 herangezogen werden.
- (2) Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass die Mitarbeiter
 - a) innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhalten
 oder
 - b) einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauf folgenden Sonntag erhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. 1. 2006 in Kraft. Arbeitszeit-schutzregelungen, die von in Art. 7 GrO genannten Kommissionen beschlossen und spätestens bis zum 1. 1. 2006 in Kraft gesetzt sind, bleiben einschließlich etwaiger künftiger Änderungen unberührt.“

III. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit in Kraft gesetzt.

Köln, den 8. Oktober 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 290 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 98, S. 81), zuletzt geändert am 24. Juni 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 212, S. 217) wird wie folgt berichtigt:

1. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Stellt ein Priester eine Haushälterin ein, so hat er diese unverzüglich beim Zusatzversorgungswerk schriftlich anzu-melden. Dasselbe gilt bei jedem Wechsel in der Person der Haushälterin und bei deren Ausscheiden. Ein Priester kann für denselben Zeitraum nur eine Haushälterin beim Zu-satzversorgungswerk anmelden. Die Anmeldung der Haus-hälterin ist schriftlich zu bestätigen.“
2. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Leistungen des Zusatzversorgungswerkes werden bis zum letzten Tag eines jeden Monats bargeldlos überwiesen.“
3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Juli 2004 in Kraft.

Köln, den 16. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 291 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2004

Köln, den 19. Oktober 2004

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

Die Adveniat-Aktion 2004 steht unter dem Motto „Selig seid Ihr, wenn‘ (Mt 5,11) ... ihr Hilfe gebt“. Mit diesem Appell wendet sich die Bischöfliche Aktion Adveniat in der Adventszeit 2004 an die Katholiken in Deutschland. Der Blick geht in diesem Jahr nach Kolumbien. Dieses Land wird seit vierzig Jahren von Gewalt und Bürgerkrieg zerrissen: Entführungen, Ermordungen und militärische Auseinandersetzungen zwischen Guerrilla, Paramilitärs und den staatlichen Einheiten sind an der Tagesordnung. In dieser unübersichtlichen politischen Lage ist die Kirche eine der wenigen Institutionen in Kolumbien, die das ungeteilte Vertrauen der Bevölkerung genießt. Sie ergreift konsequent Partei für diejenigen, die am stärksten unter dem Bürgerkrieg zu leiden haben: die unschuldigen Opfer in der Zivilbevölkerung.

Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kolumbien bei ihren wichtigen Aufgaben.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie beflügelt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen dort ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents, einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: „Selig seid Ihr, wenn‘ (Mt 5,11) ... ihr Hilfe gebt“.

Für den 1. *Adventssonntag* (28. November 2004) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift auszulegen.

Am 3. *Adventssonntag* (12. Dezember 2004) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In den Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kindermetten, sowie in den Gottesdiensten am 1. *Weihnachtsfeiertag* ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden *ohne Abzug bis spätestens zum 15. Januar 2005* mit dem Vermerk „Adveniat 2004“ auf das im Kollektenplan angegebene Konto zu überweisen. Wir bitten sehr um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 292 Rahmenregelung zur priesterlichen Rufbereitschaft im Erzbistum Köln

Köln, den 13. Oktober 2004

Unter Leitung des Dechanten sind alle Priester eines Dekanates gehalten, eine für ihre Situation vor Ort solidarische, verlässliche und praktikable Regelung zur Garantie der priesterlichen Rufbereitschaft in ihrem Dekanat oder ihren Seelsorgebereichen zu erarbeiten und zu verabschieden.

Den Pfarrern des Dekanates obliegt dabei die Grundentscheidung, sich entweder auf Dekanats-, Seelsorgebereichsebene oder dekanatsübergreifend zu organisieren.

Die getroffene Absprache zur Zusammenarbeit aller Priester löst die bisherige Regelung ab, nach der die einzelnen Pfarrer für ihre Pfarr- bzw. Aufgabengebiete die Erreichbarkeit rund um die Uhr alleinverantwortlich zu regeln und zu garantieren hatten.

Das erarbeitete Dekanats- bzw. Seelsorgebereichskonzept soll die folgenden Eckpunkte zur priesterlichen Rufbereitschaft umsetzen und sichern:

1. Die Rufbereitschaft besteht für plötzlich Schwerkranke, Opfer schwerer Unfälle, Sterbende und plötzlich Verstorbene in allen Haushalten und sozialen Einrichtungen des Dekanates/Seelsorgebereiches (Krankenhäuser, Altenheime, etc.) zur Sakramentenspendung (Beichte und/oder Krankensalbung) im Notfall und, bei Todesgefahr, zum Viaticum; ferner für Rufe zu unmittelbar Verstorbenen.
2. Rufbereitschaftspflichtig sind alle Priester im Dekanat, die hauptamtlich auch einen Dienstauftrag in Gemeinde- oder Sonderseelsorge haben.
Verantwortlich für die Organisation und Vernetzung der Rufbereitschaft im Dekanat oder in den Seelsorgebereichen sind die Dechanten. Delegation der Verantwortung ist möglich.
3. Die Zeit zwischen Ruf und Eintreffen am Einsatzort soll im Normalfall unter einer Stunde liegen und der Ruf über ein Dekanats- oder Seelsorgebereichshandy erfolgen, das Tag und Nacht den direkten Kontakt zu einem einsatzbereiten Priester garantiert.
Die Mobilfunk-Nr. ist allen Einrichtungen des Dekanates, bzw. der Seelsorgebereiche (wie Pfarrbüros, Krankenhäusern, Altenheimen oder Leitstellen) bekannt zu geben und ist entweder auf die Anrufbeantworter der Pfarrbüros angesprochen oder über eine zentrale Kontaktstelle und Ruf-Nr. alarmierbar.

4. Im Regelfall übernehmen die Priester nach dem Staffelholtz-Prinzip das Handy je eine Rufbereitschaftswoche lang im Wechsel. Andere Zeittakte sind vereinbar.
5. Die Einsatzkooperation zwischen Gemeinde- und Sonderseelsorge soll vorsehen, dass zur seelsorglichen Betreuung in Krankenhäusern in der Regel zuerst die Alarmierung des zuständigen und rufbereiten Krankenhauspfarrers oder pastoralen Dienstes in der Krankenseelsorge erfolgt. Erst dieser veranlasst im Bedarfsfall den Ruf eines Priesters zum Zwecke der Sakramentenspendung. Wo vorhanden und gepflegt, sind damit die beiden anderen Rufsysteme (seelsorgliche Rufbereitschaft im Krankenhaus/Notfallseelsorge) vom Prinzip her der priesterlichen Rufbereitschaft vorgeschaltet; das bedeutet in der Praxis, dass die Priester sich in ihren Bereitschaftszeiten in der Regel auf die Fälle notwendiger Sakramentenspendung einstellen und konzentrieren können. Die beiden anderen Ruf-Systeme entlasten die Ruffrequenzen, benötigen ihrerseits dann aber eine verlässliche priesterliche Rufbereitschaft als Hintergrunddienst in den Fällen, in denen ausdrücklich ein Priester und Sakramentenspendung gewünscht werden.
6. Für Krankenhäuser, in denen ein eigener Krankenhauspfarrer ernannt ist, gilt die priesterliche Rufbereitschaft der Mitbrüder über das Dekanats- oder Seelsorgebereichs-Handy nur für Zeiten seiner mit ihnen verabredeten Abwesenheit; ansonsten wird in der Einrichtung im Bedarfsfall zuerst der Anstaltsgeistliche selber gerufen.
7. Formaler Ort für Absprachen, Dienstaufteilung, Erfahrungsaustausch und Nachbesprechung kann nach Verabredung entweder das Pfarrerkapitel oder die Pastorkonferenz sein.
8. Fahrtkosten werden über das Fahrtenbuch bei der auch sonst zuständigen Finanzstelle für den kirchlichen (Haupt-) Dienstauftrag abgerechnet, weil die Wahrnehmung der Rufbereitschaft Dienst im Dienst ist. Die Anschaffung und der Unterhalt des Handys wird über den Haushalt der Kirchengemeinde des Dechanten finanziert.
9. Die erarbeiteten Absprachen der Dekanate und Seelsorgebereiche werden schriftlich der HA/SP mitgeteilt und bei Visitationen dem Bischof vorgestellt und mit ihm erörtert.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 293 Weihe der Erzdiözese an die Gottesmutter Maria am Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

Köln, den 19. Oktober 2004

Am Mittwoch, dem 8. Dezember 2004 feiern wir das Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, das Patronatsfest unseres Erzbistums, als freiwilligen Feiertag.

Anlässlich des 150. Jahrestages der Dogmatisierung des Glaubensgeheimnisses der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria wird Erzbischof Joachim Kardinal Meisner in einem *Pontifikalamt um 18.30 Uhr im Hohen Dom* zu Köln das Erzbistum erneut der Gottesmutter Maria weihen.

Alle Gläubigen sind dazu herzlich eingeladen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 294 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 1. Oktober 2004

Der Herr Erzbischof hat folgenden neuen Namen für den Seelsorgebereich festgelegt:

Dekanat Brühl

Seelsorgebereich C ab sofort „Seelsorgebereich Brühler Süden“

Dekanat Hilden

Seelsorgebereich B ab sofort „Seelsorgebereich Haan/Gruiten“

Dekanat Köln-Deutz

Seelsorgebereich E ab sofort „Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck“

Dekanat Köln-Mitte

Seelsorgebereich B ab sofort „Seelsorgebereich Köln-Innenstadt-Nord“

Dekanat Köln-Nippes

Seelsorgebereich B ab sofort „Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch“

Dekanat Neuss-Süd

Seelsorgebereich D ab sofort „Seelsorgebereich Hoisten/Weckhoven – Am Hagelkreuz“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 295 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. 11. 2004

Köln, den 8. Oktober 2004

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14. 11. 2004) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2004 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 296 Weltfriedenstag am 1. Januar 2005

Köln, den 20. Oktober 2004

Die Botschaft von Papst Johannes Paul II. für den 38. Weltfriedenstag, der weltweit am 1. Januar 2005 gefeiert wird, ist folgendem Thema gewidmet: „Lass dich nicht vom Bösen besiegen, sondern besiege das Böse durch das Gute“ (Röm 12,21). Der Papst will hiermit das Bewusstsein über das Böse als Quelle und Grund für Kriege und Konflikte schärfen. Zugleich weist das Thema auf die untrennbare Verbindung zwischen dem moralisch Guten und dem Frieden hin. Aus der Reflektion und Betrachtung des moralisch Guten erwächst auch Wertschätzung für eines der wichtigsten Prinzipien der kirchlichen Soziallehre: das universale Gemeinwohl. Eines der Ziele bei der

Realisierung des Gemeinwohls ist, die Sozialordnung auf den Feldern der Wirtschaft und der Politik, national wie international, in der Perspektive des Friedens zu strukturieren.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstag legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor (Nr. 187). Sie enthält kurze und leicht lesbare Reflektionen sowie Praxisanregungen und liturgische Hilfen. Die Arbeitshilfe kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bestellt werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 297 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2005

Köln, den 6. Oktober 2004

1. Vorbereitung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber auf die Sakramente der Initiation

Erwachsene Taufbewerberinnen und -bewerber erhalten eine Einführung in den katholischen Glauben durch eine Begleitgruppe auf Pfarr-, Dekanats- oder Stadtebene. Sinnvoller Weise orientiert sich die Vorbereitungszeit am Kirchenjahr, damit die Katechumenen auch das liturgische Leben der Gemeinde kennenlernen.

2. Erwachsenentaufe in der österlichen Zeit: Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag 2005

Alle Gemeinden, die in der Osternacht bzw. in der österlichen Zeit die Taufe erwachsener Bewerberinnen und Bewerber planen, sind zur Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag, dem 13. Februar um 16.00 Uhr nach St. Mariä Himmelfahrt in der Marzellenstraße eingeladen. In diesem Gottesdienst stellen Vertreter der Gemeinden die Katechumenen dem Ortsbischof vor, nachdem diese ihren Vorbereitungsweg fast abgeschlossen haben. Der Erzbischof begrüßt die Taufbewerberinnen und -bewerber und lässt sie zur Initiation in den Gemeinden zu. Bewerber und Begleiter treffen sich um 14.00 Uhr im Mater-nushaus zur Vorbereitung.

Pfarrer, die eine Erwachsenentaufe in der Osternacht oder in der österlichen Zeit planen, sind gebeten, diese Zulassungsfeier im Dom mit in die Vorbereitung aufzunehmen und sich möglichst frühzeitig bei der Abteilung Gemeindepastoral (Herr Theodor, Tel. 02 21/16 42-15 21) für die Zulassungsfeier anzumelden. Sie erhalten von dort nähere Informationen zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes.

3. Gestaltung der Stufenfeiern und der Erwachsenentaufe in der Gemeinde

Die Zulassungsfeier im Dom am 1. Fastensonntag geht von der Osternacht als eigentlichem und ursprünglichem Ort der Erwachsenentaufe aus. Wir bitten Sie, dies in der Planung zu berücksichtigen. Sollte eine Taufe außerhalb der österlichen Zeit geplant sein, wird etwa 4 Wochen vor dieser Taufe ein gemeindlicher Zulassungsgottesdienst gefeiert. Gestaltungsvorschläge für diese Feier und alle anderen liturgischen Feiern im Rahmen der Vorbereitung und der Initiation finden Sie im Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Manuskriptausgabe zur Erprobung“, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier 2001 (Tel. 06 51/94 80 80). Weitere Informationen zum Katechumenat bietet Ihnen die Broschüre „Katechumenat in der Erzdiözese Köln“, die Sie über die Abt. Gemeindepastoral kostenlos beziehen können.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 298 Kettenbriefe

Köln, den 7. Oktober 2004

Aus gegebenem Anlass sei darauf hingewiesen, dass katholische Pfarrämter und andere kirchliche Dienststellen sich auf keinen Fall an irgendwelchen Kettenbrief-Aktionen beteiligen sollten. Neben dem organisatorischen Aufwand entstehen hierbei nicht unerhebliche Portokosten. Ein positiver Sinn solcher Aktionen ist außerdem nicht festzustellen. Im Gegenteil: In vielen Fällen beziehen sich die Kettenbriefe auf in der Realität nicht existente Vorgänge beziehungsweise Personen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 299 Warnung vor angeblichem Nachlass-Angebot einer Mrs. Florencia Ahmed

Köln, den 21. September 2004

Auch unter Bezugnahme auf die Warnungen im Amtsblatt des Erzbistums Köln 1999, Nr. 82 (Warnung vor betrügerischen Schreiben aus Nigeria) und 2002, Nr. 75 (Vermächtnisangebot einer angeblichen Mrs. Alsbah über 10 Mio. US-Dollar/Diözese Mainz) erfolgt hiermit eine erneute Warnung vor Schreiben einer angeblichen Mrs. Florencia Ahmed, die sich in ihren englischsprachig verfassten, nur mit Fax- und E-Mail-Anschrift versehenen, aus Spanien versandten Schreiben als trauernde, reiche und kranke Witwe darstellt, die nach dem Tod ihres bei der Botschaft von Saudi-Arabien in Madrid, Spanien, tätig gewesenen Ehemannes eine Summe von 14,6 Mio. US-Dollar, deponiert in einem Schrankkoffer bei einer Firma für Finanzberatung und Sicherheit in Übersee, der Kirche vermachen will.

Nachdem es vor einem Jahr in der Kölner Lokalpresse eine Berichterstattung über Ermittlungen des Landeskriminalamtes gegen eine „Nigeria-Connection“ wegen Betrügereien großen Stils („Ohne Arbeit 15 Mio. verdienen?“) gab und ein großer Variantenreichtum dieser und ähnlicher Schreiben festzustellen ist, werden die Adressaten im kirchlichen Raum (kirchliche Einrichtungen und Persönlichkeiten) erneut gewarnt, bei Erhalt derartiger Schreiben irgendwelche Veranlassungen zu treffen oder gar Verpflichtungen (z. B. durch die Bereitstellung eines Kontos, von angeblichen Bestechungsgeldern für die Freigabe einer Auslandsüberweisung o. ä.) einzugehen.

Bitte wenden Sie sich bei Erhalt derartiger Aufforderungen gegebenenfalls unmittelbar an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft. Sollten Sie der Auffassung sein, Adressat eines seriösen Hilfeersuchens oder Nachlassangebots geworden zu sein, wenden Sie sich bitte zur näheren Prüfung an Hauptabteilung Weltkirche – Weltmission bzw. Hauptabteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 300 Muster Zuwendungsbestätigungen im MiP-Programm

Köln, den 19. Oktober 2004

Ab sofort können wir Ihnen die aktuell geltenden Muster für Zuwendungsbestätigungen von „Kirchengemeinden (vgl.

blaue Broschüre „Hinweise für Kirchengemeinden und Gemeindeverbände als Spendenempfänger“, herausgegeben vom Erzbistum Köln – Generalvikariat, Hauptabteilung Recht 1/2001) auch im MiP-Verfahren zur Verfügung stellen.

Programmtechnische Rückfragen können an Referat Meldewesen (Stabsabteilung Dokumentation/Information),

rechtliche Fragen zum Ausfüllen der Zuwendungsbestätigungen an Hauptabteilung Recht gestellt werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 301 Wahlaufruf für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. 11. bis 30. 11. 2004 im Erzbistum Köln

An alle Dienststellen im Bereich des Erzbistums Köln

Liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren,

im November 2004 finden die Mitarbeitervertretungswahlen in allen kirchlichen und caritativen Einrichtungen und Dienststellen statt. In der ablaufenden Amtszeit können wir wiederum feststellen, dass der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich in Mitarbeitervertretungen zu engagieren, stetig gestiegen ist. Nicht nur bei dem letzten gemeinsamen Wahltermin, auch nach dieser Zeit hat es kontinuierlich Neuwahlen gegeben, so dass im Erzbistum Köln mittlerweile ca. 700 Mitarbeitervertretungen existieren. Die Mitarbeitervertretungen werden gestärkt durch die engagierte Arbeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG MAV), die bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Überzeugungsarbeit leistete, auch in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen zu wählen. Die qualifizierte Rechtsberatung der DiAG MAV und die Treffen der Mitarbeitervertretungen in den Fachbereichen unterstützen und erleichtern wesentlich die Arbeit.

Viele Mitarbeitervertretungen mussten auch in dieser Wahlperiode unterschiedliche Erfahrungen machen: In manchen Fällen war die Konfrontation mit dem Dienstgeber unvermeidbar, um die Einhaltung der Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretungen durchzusetzen. In den meisten Fällen aber konnte, weil beide Mitbestimmungspartner den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit als Fundament ihrer Arbeit angesehen haben, für die Einrichtungen viel erreicht werden.

In den nunmehr vor uns liegenden immer schwieriger werdenden Zeiten ist es wichtig und notwendig, vertrauensvoll miteinander umzugehen und sich bei den anstehenden Problemen gegenseitig zu unterstützen. Energie sollte in die Zusammenarbeit und nicht in die Konfrontation verwandt werden.

Die Dienstgeber bitten wir, die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung zu fördern und sie bei Durchführung der Wahl zu unterstützen. In Einrichtungen, in denen es noch keine Mitarbeitervertretung gibt, weisen wir darauf hin, dass vom Dienstgeber eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen ist, damit ein Wahlausschuss gebildet werden kann, dem die Durchführung der Wahl obliegt. In kleineren Einrichtungen bis zu 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann das vereinfachte Wahlverfahren gemäß §§ 11a – 11c MAVO Anwendung finden.

Gerade in diesen schwierigen Zeiten rufen wir alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an der Wahl aktiv zu beteiligen und sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Die novellierte Mitarbeitervertretungsordnung ge-

währt den Mitarbeitervertretungen in den Einrichtungen erweiterte Mitwirkungsrechte, die kreativ im Interesse der Einrichtung eingesetzt werden sollten. Nicht Kritik, sondern Engagement ist gefordert.

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung im Erzbistum Köln hat bereits umfangreiche Arbeitshilfen für die Wahl zur Verfügung gestellt. Wer noch Unterlagen wünscht, kann diese bei der DiAG MAV anfordern.

Wir hoffen auf eine hohe Wahlbeteiligung und wünschen allen gewählten Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertretern für die kommende Wahlperiode viel Erfolg im Interesse ihrer Einrichtung. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Vorbereitung und den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlen Sorge tragen, sagen wir schon jetzt herzlichen Dank für ihr Engagement. Gleiches gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht mehr kandidieren und aus den Mitarbeitervertretungen ausscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dominik Schwaderlapp
Generalvikar

Sigrid Galle-Krupp
Vorsitzende der DiAG MAV

Dr. Winfried Risse
Diözesan-Caritasdirektor

Nr. 302 Kardinal-Bertram-Stipendium

Ausschreibung 2005

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei **Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €**, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2005 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Volksmissionen in Schlesien zwischen den Weltkriegen
- 2) Dr. theol. Paul Majunke (1842–1899), erster Chefredakteur der Germania in Berlin
- 3) Diözesan-Caritasdirektor Prälat Johannes Zinke (1903–1968)

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. **Bewerbungen** mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis **spätestens 28. Februar 2005** zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 11. März 2005. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus. Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2005, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2007 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS:

Apostolischer Visitator Protonotar Winfried König, Münster, Schlesisches Priesterwerk e.V.

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.

Univ.-Prof. Dr. Joachim Köhler, Tübingen.

Univ.-Prof. Msgr. Dr. Werner Marschall, Freiburg i. Br.

Nr. 303 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin:

Ein-Jahres-Kurs „Unser Zukunft – ‚die Alten‘?!“ – Eine Einführung in die Altenpastoral und die Altenarbeit

Teilnehmerkreis:

Eingeladen sind Pastorale Dienste (Priester Diakone Pastoral- und Gemeindeferent/inn/en), besonders solche mit einem pastoralen Schwerpunkt oder einer Beauftragung „Altenpastoral“, Ordensleute, die einen Schwerpunkt im Bereich der Altenarbeit/-pastoral haben oder einen solchen entwickeln wollen sowie Hauptberufliche Mitarbeiter/inn/en in der offenen und stationären Altenarbeit.

Zum Thema:

Dieser erstmals angebotene Weiterbildungskurs bietet

- eine Einführung in gerontologische Sichtweisen und Erkenntnisse
- konzeptionelle Überlegungen zu einer angemessenen Altenpastoral
- Beispiele aus der Praxis
- Orientierung und Perspektiven für die eigene berufliche Tätigkeit

Kursform:

12 Kurstage, verteilt auf sechs 1- bis 2½-tägige Teile im Zeitraum Mai 2005 bis Mai 2006.

Der Kurs ist im Programmheft „Weiterbildung 2004/2005 Pastorale Dienste im Erzbistum Köln“ ausgeschrieben (s. S. 80/81, Kurs-Nr. 113). *Die dort angekündigte komplette Kursausschreibung liegt nun vor und kann von allen Interessierten angefordert werden!*

Anforderung der Kursausschreibung (Kurs-Nr. 113):
Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln; Tel. 02 21/16 42-1427; Fax: 02 21/16 42-14 28; E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Seminarbausteine „Organisation/Recht/Verwaltung in der Pfarrgemeinde“

Teilnehmerkreis:

Pastorale Dienste (Priester, Diakone, PR, GR), die mit dem jeweiligen Thema aktuell oder in absehbarer Zeit betraut sind.

- **Baustein „Arbeitsrecht“**
(Kurs-Nr. APD 122)

Unterthemen:

Grundordnung, Einstellung, Kündigung, MAVO, Zuständigkeiten im GV

Referentin:

Uta Reckenfelderbäumer, Leiterin der Abt. Personalverwaltung und -aufsicht

Termin und Ort:

Mi, 17. 11. 2004, 9.30 bis 13.00 Uhr, Priesterseminar Köln

- **Baustein „Kirchenvorstandsrecht“**
(Kurs-Nr. APD 123)

Unterthemen:

Staat-Kirche-Verhältnis in NRW; Wahlordnung; Rechtsgeschäfte; Zuordnung zur Erzbischöflichen Behörde; Kirchenvorstände und Kirchengemeindeverband; Rendanturen

Referent:

Wilhelm Meller, Leiter der HA Recht

Termin und Ort:

Di, 18. 1. 2004, 9.30 bis 13.00 Uhr, Priesterseminar Köln

- **Baustein „Kirchenrecht“**
(Kurs-Nr. 124)

Thema:

Ehenichtigkeitsverfahren – Wege zu einer zweiten Heirat mit der Kirche

Referent:

Offizial Dr. Günter Assenmacher

Termin und Ort:

Di, 1. 3. 2005, 9.30 bis 12.30 Uhr, Offizialat Köln

Nähere Hinweise zu diesen Seminarbausteinen finden sich im Programmheft der Weiterbildung 2004/2005 für Pastorale Dienste, Seite 108/109 (Es gelten jedoch die oben genannten Termine. Das Weiterbildungsprogramm hat bei den Kursen 122 und 124 falsche Jahresangaben.)

Anmeldung: s. u.

Seminar „In Kino veritas?“ („Aufbaukurs“) (Kurs-Nr. APD 108)

Teilnehmerkreis:

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en sowie ehrenamtlich in Katechese und Glaubenskommunikation Engagierte

Die Teilnahme an einem der bisherigen „Grundkurse“ („Um Himmels willen über Filme reden“) ist als Hinführung zur Arbeit mit Filmen in pastoralen und liturgischen Kontexten empfohlen, aber nicht Voraussetzung.

Zum Thema:

Die „direkte Sinnlichkeit“ macht das Medium Film so attraktiv – auch für den Einsatz in Katechese, Pastoral und Liturgie. Filme (engl. movies) wollen bewegen und können psychische Energien mobilisieren. Sie wecken Aufmerksamkeit und Interesse sowohl für Personen als auch für Themen.

Die engagierte Auseinandersetzung mit dem Erlebten und die professionelle Gestaltung des gemeinsamen Prozedere nach dem Film ist eine wichtige und dringliche Aufgabe. Für den gelingenden und Gewinn bringenden Umgang mit Filmen in diversen Bereichen der (Herzens-)Bildung bedarf es unterschiedlicher Kompetenzen, die in ihrer Verknüpfung nicht durch ein wenig Lektüre oder anderweitig schnell und billig eingekauft werden können.

Dieser Aufbaukurs dient insbesondere

- der Vertiefung des bisher Gelernten, der Reflexion der je eigenen Praxis (Licht und Schatten der Filmarbeit) und dem Erfahrungsaustausch,
- dem Sichten von Kurz- und Spielfilmen sowie Filmsequenzen, die in der Praxis der Teilnehmenden zum Einsatz gekommen sind,
- dem Kennenlernen neuer audiovisueller Schätze aus der Medienzentrale Köln,
- dem Erarbeiten und Planen konkreter Veranstaltungen,
- dem Austausch mit Film- und Medienschaffenden,
- dem gemeinsamen Erleben eines Kino-Rituals

u. v. a.

Termin und Ort:

Mo 24. Jan, 14:30 Uhr bis Mi 26. Jan 2005, 13:00 Uhr
Katholisch-Soziales Institut, Bad Honnef

Referent:

Dr. theol. Thomas Kroll, Filmpublizist, Berlin

Vgl. Ausschreibung im Weiterbildungs-Programm 2004/2005, S. 72

Anmeldung: s. u.

Seminar

„Der Seele Ausdruck geben“ – Playbacktheater und Spiritualität

(Kurs-Nr. APD 112)

Zum Thema:

Präsent sein, das Herz offen haben, im Gleichgewicht von Aktion und Passion sein, eine große Palette von Ausdrucksmöglichkeiten zur Verfügung haben, seinen Impulsen und denen der Mitspieler trauen, Rituale pflegen – das und vieles mehr sind Fähigkeiten, die durch das Spielen von Playbacktheater eingeübt werden.

Eine kleine Gruppe von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst tut dies schon seit einigen Jahren und tritt auch schon einmal als Theatergruppe „spontifex“ auf. Die guten Erfahrungen ermutigen uns, Sie dazu einzuladen, an diesen Tagen vor allem Theater zu spielen und auf diese Weise die oben genannten Qualitäten zu erweitern.

Im Wechsel zwischen Theaterspiel, Input und Reflexion werden wir uns dabei ausdrücklich der geistlichen Dimension unseres Lebens widmen. Das Theater hat von sich aus schon eine enge Beziehung zur Religion, die Art und Weise des Play-

backtheaters in besonderer Weise und als Christen sind wir zur mimesis Christi berufen. Bibliodramatische Elemente kommen im Seminar noch hinzu. Anknüpfungspunkt sind die konkreten Situationen unseres (Berufs-)Lebens.

Vorkenntnisse und Vorerfahrungen sind für die Teilnahme am Seminar nicht erforderlich.

Teilnehmerkreis:

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen

Termin und Ort:

Do 13. Jan 2005, 10 Uhr bis Sa 15. Jan 2005, 10 Uhr
Altes Brauhaus, Altenberg

Referenten:

Raimund Hanisch, Köln, und Andrea Orf, Wuppertal

Vgl. Ausschreibung im Weiterbildungs-Programm 2004/2005, S. 87

Anmeldung: s. u.

Studientag

Umgang mit sucht- und alkoholkranken Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

Kurs-Nr. APD 125

Teilnehmerkreis:

Das Seminar wendet sich an Pfarrer und andere pastorale Dienste, denen Personalverantwortung für die Angestellten der Pfarreien übertragen wurde. Bitte nehmen Sie auch teil, wenn keine aktuelle Erkrankung in Ihrem Umfeld erkennbar ist.

Zum Thema:

Zur Fürsorgepflicht des Dienstgebers gehört die angemessene und konsequente Umgehensweise mit Sucht- und Alkoholkrankheit bei Angestellten. Es werden Grundkenntnisse über diese psychosomatischen Erkrankungen vermittelt und die Verhaltensregeln eingehend besprochen, die dazu dienen, frühzeitig klare Signale zu geben und Grenzen zu setzen.

Termin und Ort:

Mi 26. Jan 2005, 9 bis 14 Uhr
Priesterseminar, Köln

Referent:

Diakon Johannes Schmitz, Suchtberater des EBK für Geistliche und Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst

Vgl. Ausschreibung im Weiterbildungs-Programm 2004/2005, S. 110

Anmeldung: s. u.

Werkwoche „Religiöses in moderner Literatur“

(Kurs-Nr. APD 223)

Teilnehmerkreis:

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en

Termin und Ort:

Mo 28. Februar, 15:00 Uhr, bis Fr 4. März 2005, 13:00 Uhr
(Mi-nachm. programmfrei)
Katholisch-Soziales Institut, Bad Honnef

Referenten:

Montagnachmittag bis Mittwochnachmittag:

Prof. Dr. Erich Garhammer, Würzburg

Prof. Garhammer ist Nachfolger von Prof. Rolf Zerfaß und lehrt Pastoraltheologie. Sein besonderer Forschungsschwerpunkt gilt dem Gespräch und der Auseinandersetzung mit der modernen Literatur, auch im Sinne eines Anregungspoten-

zials“ der Literatur für die Theologie. (Vgl. sein Buch „Am Tropf der Worte. Literarisch predigen“, Paderborn 2000)

Donnerstagvormittag bis Freitagmittag:

Hilde Domin, Schriftstellerin, Heidelberg

Hilde Domin, geb. 1909, vielfach ausgezeichnet, gilt als eine der bedeutendsten deutschsprachigen Lyrikerinnen unserer Zeit. Ihr „Dennoch“, ihr Vertrauen in den Menschen als Individuum scheint unerschütterbar und ist beispielhaft „für eine Generation deutscher Juden, die aus der Verfolgung als Boten der Versöhnung ins Sprachzuhaus zurückgekehrt sind“, wie sie selber einmal schrieb.

Sie wird ihre Werke vorstellen, Lesungen halten und für die Teilnehmer/innen zum Gespräch bereit stehen.

Diese ursprünglich nur für den Priester-Weibejahrgang 1992 geplante Werkwoche wird hiermit für APD geöffnet.

Anmeldungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 02 21/16 42-14 28 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)

Tel. Auskunft: 02 21/16 42-14 67 (Herr Deckert)

Nr. 304 „Der neunte Tag“ – Filmbesuch und Filmgespräch

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en sind eingeladen zu Filmbesuch und -gespräch „Der neunte Tag“ (Deutschland 2004)
(Kurs-Nr. APD 129)

Zum Thema:

Ab 11. November läuft in den Kinos – nach „Der Untergang“ – ein weiterer Film an, der zur Zeit des NS-Regimes spielt: „DER NEUNTE TAG“.

Der Häftling Abbé Henri Kremer wird aus dem KZ Dachau neun Tage „auf Urlaub“ entlassen, offiziell, um seine Mutter zu beerdigen, in Wahrheit aber will Untersturmführer Gebhard ihn instrumentalisieren, um beim Bischof eine Ergebnissadresse für die Nazis zu erwirken. Auf dem Spiel steht für Kremer neben dem eigenen Leben das seiner Familie und das seiner geistlichen Brüder im KZ ...

Volker Schlöndorffs Film basiert auf den Aufzeichnungen des luxemburgischen Priesters Jean Bernard, der nach dem 2. Weltkrieg seine bitteren Erfahrungen im berüchtigten „Pfarrerblock“ des KZ Dachau niederschrieb. Dem deutschen Regisseur und Oscar-Preisträger ist ein eindrucksvoller Film gelungen, in dem die um Kremer gruppierten Figuren unterschiedliche Haltungen gegenüber den NS-Machthabern aufzeigen. Darüber hinaus stellt „DER NEUNTE TAG“, Kinotipp der Katholischen Filmkritik, ein beeindruckendes Glaubenszeugnis dar, ein Plädoyer für die Kraft des Glaubens und die Macht des Gewissens.

Dies gilt es wahrzunehmen und im anschließenden Filmgespräch miteinander zu reflektieren.

Termin und Ort:

- gemeinsamer Filmbesuch: So 21.11.2004, 17 (oder 18) Uhr im Residenz-Kino, Köln, Kaiser-Wilhelm-Ring (genaue Uhrzeit wird den Angemeldeten noch mitgeteilt)
- Filmgespräch: anschließend (gegen 20 Uhr), Maternushaus Köln, Filmraum 2

Referent:

Dr. Thomas Kroll, Berlin

Teilnehmerbeitrag:

Kinointritt

Teilnehmerkreis:

Pastorale Dienste und andere Interessierte

Veranstalter:

Abt. Aus- und Weiterbildung Pastoralen Dienste und Medienzentrale des EBK

Diese Veranstaltung wird hiermit neu ausgeschrieben.

Anmeldungen unter Angabe der Kursnummer „129“ schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 02 21/16 42-14 28 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)

Tel. Auskunft: 02 21/16 42-19 44 (Herr Kohlmaier)

WICHTIG: Bei der Anmeldung bitte vermerken, ob man an Filmgespräch *und* Filmsichtung *oder nur* am Filmgespräch teilnehmen wird, weil man den Film vorher für sich an einem anderen Termin sehen will.

Nr. 305 Tag der älteren Priester

Zu diesem jährlichen Tag sind wieder die älteren/emeritierten Priester in unserem Erzbistum eingeladen:

Termin und Ort:

Mittwoch, 1. Dezember 2004, 9.30 – 15.00 Uhr, im Kölner Priesterseminar.

Thema des Vormittags:

„Für ein Lebensende in Würde sorgen: Die so genannte Patientenverfügung – ethische und juristische Implikationen“

Referent:

Ulrich Fink, Pastoralreferent, Referent für Berufsethik

Am Nachmittag

stellen sich vor und stehen für Fragen zur Verfügung Herr Generalvikar Dr. Dominik Schwaderlapp und Msgr. Hans-Josef Radermacher, Leiter der HA Seelsorge-Personal

Abschluss mit einer um 14.30 Uhr beginnenden Vesper.

Leitung: Die Beauftragten für die älteren und kranken Priester

Persönlich angeschrieben werden nur die Priester im Ruhestand. Darum werden auf diesem Weg auch alle anderen älteren und interessierten Priester ab 70 Jahren hiermit herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung *schriftlich* (per Postkarte, Brief oder Telefax) erbeten an:

Erzbischöfliches Generalvikariat, H. A. Seelsorge-Personal, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln. Fax-Nr. 02 21/16 42-14 28. *Bitte bei der Anmeldung angeben:* „Kurs-Nr. 218“. (Telefonische Auskunft im Generalvikariat: 02 21/16 42-14 67, Herr Deckert).

Wichtig: Es erfolgt keine Anmeldebestätigung. Jeder Angemeldete ist willkommen.

Nr. 306 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

In der Pfarrei St. Gertrud im Seelsorgebereich „Eller-Lienfeld“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath steht eine Woh-

nung im Wohnhaus Gertrudisstraße 10 für einen Ruhestandsgeistlichen oder einen Subsidiar ab sofort zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Joachim Decker, Tel. 02 11/21 42 22 oder HASP, Pfr. Dr. Heße, Tel. 02 21/16 42-15 12.

In der Pfarrei St. Antonius Abbas Herkenrath im Seelsorgebereich Lerbach-Strunde im Dekanat Bergisch Gladbach, steht eine Dienstwohnung (134 qm), Im Fronhof 30, 51429 Bergisch Gladbach, für einen Subsidiar zur Verfügung. Interessenten wenden sich bitte an Pfarrer Wachten unter der Telefonnummer: 0 22 04/8 18 76.

Nr. 307 Personalchronik

Päpstliche Ernennungen

Papst Johannes Paul II. hat am 21. Juni 2004 den Pfarrer Rainer Hintzen zum Kaplan Sr. Heiligkeit ernannt.

Ernennung eines Stadtdechanten

Der Herr Erzbischof hat am 21. September 2004 den Pfarrer Wilfried Schumacher unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben weiterhin bis zum 31. August 2010 zum Stadtdechanten im Stadtdekanat Bonn ernannt.

Ernennung eines Definitors

Der Herr Erzbischof hat am 21. September 2004 den Pfarrer Peter H. Emontzpohl unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben bis zum 24. Juli 2009 zum Definitor des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

- 10.8. Bellinghausen Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Geistingen/Hennef/Rott;
- 1.9. Aumüller Frank, zum Pfarrer an St. Rochus in Kerpen-Balkhausen und St. Joseph in Kerpen-Brüggen und zum Pfarrvikar an St. Martinus in Kerpen und St. Quirinus in Kerpen-Mödrath im Seelsorgebereich Kerpen-Süd des Dekanates Kerpen;
- 1.9. Kahmann Pater Josef SDB, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Pfarrer an St. Paulus in Velbert, zum Rektoratspfarrer an St. Don Bosco in Velbert-Birth und zum Leiter des Pfarrverbandes Velbert-West im Dekanat Mettmann;
- 1.9. Thekkemaladiyil Pater Mathew MCBS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Pfarrer an St. Joseph und Christi Auferstehung in Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten im Dekanat Köln-Lindenthal;
- 1.9. Zorawowicz Pater Witold OFM Conv., im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Kaplan an Herz Jesu, an St. Suitbertus und an St. Peter und Paul in Ratingen und an St. Jacobus der Ältere in Ratingen-Homberg-Meiersberg im Seelsorgebereich Ratingen-Mitte/Homberg des Dekanates Ratingen;
- 15.9. Wojnarski Jerzy, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof zum 1. September 2004 zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an St. Stephanus in Leverkusen-Hitdorf, an St. Aldegundis und an Zum Hl.

- Kreuz in Leverkusen-Rheindorf im Seelsorgebereich Rheindorf/Hitdorf des Dekanates Leverkusen;
- 21.9. Haas Paul Heinrich, Msgr., Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum kommissarischen Leiter des Pfarrverbandes Nippes/Bilderstöckchen im Dekanat Köln-Nippes;
- 22.9. König Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Bergheim-Süd des Dekanates Bergheim;
- 22.9. Muttethazhathu Pater Abraham MCBS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. September 2004 zum Pfarrvikar an St. Joseph und Christi Auferstehung in Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten im Dekanat Köln-Lindenthal;
- 22.9. Pehl Horst, Pfarrer, für weitere drei Jahre zum Subsidiar an St. Joseph und an St. Maternus in Köln-Rodenkirchen, St. Remigius in Köln-Sürth und St. Georg in Köln-Weiß im Seelsorgebereich Rheinbogen des Dekanates Köln-Rodenkirchen;
- 22.9. Pütz Wolfgang, Kaplan, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel und St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich Steinbüchel des Dekanates Leverkusen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Leverkusen;
- 22.9. Reers Winfried, vom 1. Oktober 2004 bis 31. August 2005 zum Diakon an St. Augustinus und an St. Rochus in Bonn-Duisdorf im Seelsorgebereich Bonn-Duisdorf/Brüser Berg des Dekanates Bonn-Nord;
- 27.9. Cüppers Ansgar, Pfarrer, zum 1. Oktober 2004 zum Pfarrvikar an St. Peter in Rommerskirchen, St. Antonius Eremit in Rommerskirchen-Evinghoven, St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim und St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Dekanates Grevenbroich;
- 28.9. Dane Gerhard, Kreisdechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes „Kerpen-Süd“;
- 11.10. Dreike Dr. Clemens, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. November 2004 zum Hausgeistlichen an den Krankenanstalten „Florence Nightingale“ des Diakoniewerkes Kaiserswerth in Düsseldorf-Kaiserswerth.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 1.9. den Pater Ryszard Sz wajca OFMConv. im Einvernehmen mit dem Ordensoberen als Kaplan an Herz Jesu, an St. Suitbertus und an St. Peter und Paul in Ratingen und St. Jacobus der Ältere in Ratingen-Homberg-Meiersberg verpflichtet;
- 22.9. den Pater Josef-Alois Gomez de Segura TC im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 31. Oktober 2004 als Referent in der Diözesanstelle Berufe der Kirche im Päpstlichen Werk für Geistliche Berufe verpflichtet;
- 22.9. den Pater Harrie de Zwart AA im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. November 2004 als Pfarrverweser an St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf und als Pfarrvikar an St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen, St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgem und St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen verpflichtet;
- 1.10. den Herren Pfarrer Pater Christian Aarts OSC im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und Kaplan Benedikt

Zervosen unter gleichzeitiger Verleihung des Titels Pfarrer gem. Can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge an den Pfarreien St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, in Ratingen-Lintorf, St. Bartholomäus in Ratingen-Hösel und St. Christophorus in Ratingen-Breitscheid im Seelsorgebereich Angerland des Dekanates Ratingen übertragen und Herrn Pfarrer Pater Aarts zum Moderator ernannt.

Zu Vorsitzenden der Kirchenvorstände wurden bestellt: in St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Herr Pfarrer Pater Aarts, in St. Christophorus und St. Bartholomäus Herr Pfarrer Zervosen;

- 1.10. den Offizial Prälat Dr. Günter Assenmacher unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 1. Oktober 2004 als Hausgeistlicher bei den Cellitinnen im Kloster Heisterbach in Königswinter entpflichtet.

Es starben im Herrn am:

- 14.9. van Rijn Pater Nikolaus OSC, 73 Jahre alt;
- 30.9. Zanatta Giovanni Giuseppe, Pfarrer i. R., 88 Jahre alt;
- 6.10. Salemans Cornelius, Pfarrer i. R., 61 Jahre alt;
- 10.10. Goerlich Stephan, Pfarrer, Seelsorger gem. can. 517 § 1 CIC an St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz, 38 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

- 1.10. Punsmann Gisbert, zum Pastoralassistenten an St. Heinrich, an St. Margareta, an St. Maria von den Engeln und an St. Stephanus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl-Mitte des Dekanates Brühl;
- 1.11. Koch Dorothea, zur Gemeindereferentin an St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin;
- 1.11. Krippendorf Ulrike, zur Gemeindereferentin im Erzbistum Köln und an St. Rochus in Düsseldorf, Hl. Geist in Düsseldorf-Pempelfort und Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.

Nr. 308 Pontifikalhandlungen

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof Casimiro Lopez aus Zamora, Spanien, am 23. Mai 2004 in der Münsterkirche St. Quirinus in Neuss, Dekanat Neuss-Süd, 25 Firmlingen der Kath. Spanischen Mission Düsseldorf das Sakrament der Firmung.

Zur Post gegeben am 2. November 2004